



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[***]
Direktorin
Europäische Agentur für Sicherheit
und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz (EU-OSHA)
Santiago de Compostela 12
E-48003 BILBAO
Spanien

Brüssel, den 28. Juli 2015
WW/BR/sn/D(2015)1278 C 2015-0467
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Vorabkontrolle - Informelles Verfahren der EU-OSHA bei Mobbing und sexueller Belästigung

Sehr geehrte(r) [***],

wir nehmen Bezug auf die Vorabkontrollmeldung, die uns vom Datenschutzbeauftragten der EU-OSHA (**EU-OSHA**) im Zusammenhang mit dem informellen Verfahren der Agentur bei Mobbing und sexueller Belästigung eingereicht wurde (Eingang der Meldung am 29. Mai 2015)¹

Der Meldung waren folgende Dokumentenentwürfe beigefügt:

- Entscheidung des Verwaltungsrats über die EU-OSHA-Strategie zur Schaffung eines Arbeitsklimas, das auf Würde und Respekt beruht („**Strategie für Würde**“):
- Verfahrenshandbuch für Vertrauenspersonen („**Verfahrenshandbuch**“)²;
- Datenschutzerklärung für das informelle Verfahren³.

¹ Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 17. Juli 2015 mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt. Eine Antwort ging beim EDSB am 26. Juli 2015 ein.

² Da das Verfahrenshandbuch im Hinblick auf die Datenschutzvorschriften auch Mitgliedern der HR-Abteilung gute Dienste leisten kann, könnte die EU-OSHA den Titel des Handbuchs dahingehend abändern, dass es sich nicht nur an Vertrauenspersonen wendet.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten in informellen Verfahren bei Belästigung in Organen und Einrichtungen der EU herausgegeben („Leitlinien“)⁴. Wir werden uns daher, wie in den Leitlinien dargelegt, nur mit den Aspekten befassen, die offensichtlich nicht in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁵ („Verordnung“) stehen.

1. Gründe für die Vorabkontrolle

Im Zuge des informellen Verfahrens können personenbezogene Gesundheitsdaten verarbeitet werden; daher ist es gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Empfehlung:

1) In der Meldung Hinzufügung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung zu den Gründen für die Vorabkontrolle (Abschnitt 16).

2. Betroffene Personen

In der Meldung werden keine Kategorien betroffener Personen aufgeführt.

Empfehlung:

2) Erwähnung der betroffenen Personen (mutmaßliche Opfer von Belästigung, Belästiger und Zeugen) in der Meldung (Abschnitt 5).

3. Rechtmäßigkeit und Rechtsgrundlage

In der Meldung wird keine spezifische Rechtsgrundlage für das informelle Verfahren genannt.

Gemäß der Meldung gründet sich die Rechtmäßigkeit auf Artikel 5 Buchstabe a (im öffentlichen Interesse erforderliche Aufgabe), Buchstabe d (Einwilligung der betroffenen Person) und Buchstabe e (lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person) der Verordnung. Bei Beschäftigten sollte die Einwilligung nicht als Argument für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen werden. Ferner sollte in der Meldung deutlich gemacht werden, dass die Verarbeitung im Wesentlichen gemäß Artikel 5 Buchstabe a rechtmäßig ist und auf Artikel 5 Buchstabe e nur in Ausnahmefällen Bezug genommen werden kann.

Empfehlungen: Die Meldung sollte folgendermaßen bearbeitet werden:

3) Hinzufügung einer spezifischen Rechtsgrundlage für das informelle Verfahren, also Artikel 12 Buchstabe a des Statuts, Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB), Artikel 1 und Artikel 31 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte, die Strategie für Würde.

4) Streichung von Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung als Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Hinweis darauf, dass Artikel 5 Buchstabe e nur ausnahmsweise

³ Der Meldung beigelegt war ferner eine Datenschutzerklärung für die Auswahl und Ernennung von Vertrauenspersonen. Sie bezieht sich jedoch auf andere Verarbeitungen, die getrennt gemeldet wurden (Fall 2015-0562).

⁴ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-02-18_Harassment_Guidelines_DE.pdf

⁵ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

herangezogen werden kann; ähnliche Änderungen sollten auch an der Datenschutzerklärung vorgenommen werden.

4. Besondere Datenkategorien

Zwar besteht die Hauptabsicht der EU-OSHA nicht in der Erhebung besonderer Datenkategorien, doch kann es im informellen Verfahren zur Verarbeitung sensibler Daten kommen, wie beispielsweise von Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben der betroffenen Personen⁶.

Empfehlung: Die Meldung sollte folgendermaßen geändert werden:

5) Hinweis auf die eventuelle Verarbeitung besonderer Datenkategorien und Angabe der betreffenden Datenkategorien (in Abschnitt 6 der Meldung).

5. Datenqualität

Laut Meldung erfolgt keine Verarbeitung zu statistischen Zwecken;

- in der Strategie für Würde (Artikel 5.4) heißt es hingegen, dass von den Vertrauenspersonen entsprechende Statistiken erstellt werden;

- das Verfahrenshandbuch (Artikel 2.2.12) besagt, dass Vertrauenspersonen für jeden von ihnen bearbeiteten Fall ein anonymes Statistikformular auszufüllen und an die HR-Abteilung zu senden haben, damit diese die Arbeitsbelastung der Vertrauenspersonen insgesamt bewerten und Trends bei den bearbeiteten Fällen beobachten kann;

- ein Muster des „anonymen Statistikformulars“ ist dem Verfahrenshandbuch beigelegt (Anlage III).

Daten, die für statistische Zwecke erhoben wurden, sollten entweder in anonymisierter Form oder, wenn dies nicht möglich ist, nur mit verschlüsselter Identität der Betroffenen gespeichert werden⁷. Eine Identifizierung betroffener Personen könnte nämlich, vor allem in kleineren Einrichtungen der Gemeinschaft, beispielsweise durch statistische Interferenzen möglich sein⁸. Im vorliegenden Fall könnte die Angabe des Referats eine Identifizierung der Personen gestatten.

Empfehlungen:

6) Erwähnung der Verarbeitung anonymisierter Daten für statistische Zwecke sowohl in der Meldung (Abschnitt 14) als auch in der Datenschutzerklärung;

7) Verzicht auf die Erhebung von Informationen über das Referat, in dem das mutmaßliche Opfer/der mutmaßliche Belästiger tätig ist, und Vornahme entsprechender Änderungen an dem dem Verfahrenshandbuch (Anlage III) beigelegten „anonymen Statistikformular“.

6. Aufbewahrung

Der Meldung ist zu entnehmen, dass Unterlagen im Zusammenhang mit dem informellen Verfahren (Eröffnungs- und Abschlussformulare) im Zentralarchiv der HR-Abteilung höchstens fünf Jahre aufbewahrt werden, sofern nicht ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig ist; in diesem Fall können die Unterlagen weitere fünf Jahre aufbewahrt werden.

⁶ Im Verfahrenshandbuch (S. 15) wird auch die Verarbeitung von Daten erwähnt, aus denen die rassische Herkunft sowie politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen hervorgehen.

⁷ Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung.

⁸ Siehe S. 7 der Leitlinien.

Empfehlung:

8) Im Hinblick auf die Aufbewahrungsfrist im HR-Archiv sollte die Verlängerung der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist im Falle eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens beschränkt sein (und nicht automatisch um fünf Jahre erfolgen); Meldung (Abschnitt 13), Verfahrenshandbuch (Artikel 6.8) und Datenschutzerklärung sollten entsprechend geändert werden.

7. Übermittlungen

Der Meldung ist zu entnehmen, dass Daten *gegebenenfalls an externe Experten (Psychologen, Notfalldienste)* übermittelt werden können. Die Weitergabe dieser Daten durch HR-Abteilung und Vertrauenspersonen an Dritte erfolgt außerdem nur „*mit der Einwilligung des mutmaßlichen Opfers oder, in Ausnahmefällen, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist, im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung*“⁹.

Solche Übermittlungen, die in Artikel 8 der Verordnung geregelt sind (bzw. in Artikel 9, wenn der Empfänger nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen ist), sollten nur bei außergewöhnlichen Umständen vorgenommen werden, und es sollte in jedem Einzelfall über die Unterlagen entschieden werden, deren Übermittlung für den Empfänger von Belang und erforderlich ist.

Benötigt die betroffene Personen die Hilfe eines Psychologen, sollte sich die EU-OSHA eher für die Lösung entscheiden, bei der sich die Person direkt an einen Psychologen wenden kann und nicht die Daten mit Einwilligung der Person von der EU-OSHA übermittelt werden¹⁰. Die anderen Fälle (Notfälle) kommen nur äußerst selten vor. Bei ihnen bezieht sich Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (zitiert im Abschnitt Datenübermittlung des Verfahrenshandbuchs¹¹) nicht auf die Übermittlung und kann diese auch nicht legitimieren (er schränkt vielmehr das in Artikel 13 der Verordnung geregelte Auskunftsrecht ein).

Abgesehen von den Anforderungen in Artikel 8 (oder Artikel 9) ist noch den Anforderungen von Artikel 5 (Rechtmäßigkeit) und Artikel 10 (Besondere Datenkategorien) der Verordnung¹² Rechnung zu tragen.

Empfehlung:

9) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist, abgesehen von Ausnahme- und Notfällen, zu vermeiden; Meldung (Abschnitt 12), Datenschutzerklärung und Verfahrenshandbuch (s. 16) sind entsprechend zu ändern;

10) Streichung der Erwähnung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c aus dem Abschnitt „Verarbeitung und Übermittlung von Daten“ im Verfahrenshandbuch (S. 16).

8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Mit Ausnahme der in den Empfehlungen 4, 7, 9 und 10 angesprochenen Aspekte steht die Datenschutzerklärung im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung.

In Abschnitt 7 der Meldung (Informationen für betroffene Personen) wird die Datenschutzerklärung nicht erwähnt. Außerdem ist weder im Verfahrenshandbuch noch in der Meldung dargelegt, wie die Datenschutzerklärung den EU-OSHA-Mitarbeitern ganz

⁹ Artikel 6.3 des Verfahrenshandbuchs.

¹⁰ Siehe S. 10 der Leitlinien.

¹¹ Siehe S. 16 des Verfahrenshandbuchs.

¹² Siehe hierzu weiter oben die Abschnitte 3 und 4.

allgemein und dann konkret in den einzelnen Verfahren zur Verfügung gestellt wird¹³. Die Erläuterungen zu den Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person, derzeit in Abschnitt 7 der Meldung (Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person) zu finden, sollten in den Abschnitt 8 (Verfahren zur Gewährleistung der Rechte betroffener Personen) verschoben werden.

Empfehlungen:

- 11) Änderung der Datenschutzerklärung in Einklang mit den Empfehlungen 4, 6, 7, 9 und 10.
- 12) Erwähnung der Datenschutzerklärung in der Meldung (Abschnitt 7); Verschiebung des derzeitigen Wortlauts von Abschnitt 7 der Meldung in Abschnitt 8 (Verfahren zur Gewährleistung der Rechte betroffener Personen);
- 13) Darlegung im Verfahrenshandbuch (S. 18) und in der Meldung, wie die Datenschutzerklärung ganz allgemein und dann konkret in den einzelnen Verfahren zur Verfügung gestellt wird.

9. Sicherheit

[***]

* *
*

Zusammenfassend besteht kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die oben formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der EDSB erwartet von der EU-OSHA die Umsetzung seiner Empfehlungen und **schließt** den Fall daher **ab**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [***], Datenschutzbeauftragter

¹³ Siehe S. 13f. der Leitlinien (die Datenschutzerklärung sollte i) in die Intranetseite zum informellen Verfahren eingestellt werden und ii) in jedem Einzelfall in der ersten Sitzung von der Vertrauensperson der betroffenen Person übergeben werden).